

- 51 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO**
 - Lieferung von Büromöbeln – Rahmenvertrag

- 52 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

- 53 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011**

- 54 Verkauf eines städtischen Grundstücks zur Schaffung von sozialem Wohnraum**

- 55 Bekanntmachung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)**

- 56 Bekanntmachung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)**

51 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO - Lieferung von Büromöbeln – Rahmenvertrag

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 120-19-197
Vergabe-Nr.: 19-059-e
Bezeichnung des Verfahrens: Lieferung von Büromöbeln - Rahmenvertrag

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS
Postanschrift Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle
Telefon-Nummer +49 2173/794-1250
Telefax-Nummer +49 2173/794-91255
E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

- elektronischer Angebote ausschließlich unter
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYH4>
 der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag Büromöbel in 2 Losen
Los 1 Büromöbel des Herstellers Palmberg
Los 2 Lieferung von Bürodrehstühlen des Herstellers HAG

Erfüllungsort: 40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Die Vergabe wird in Lose aufgeteilt. Angebote sind einzureichen für ein oder mehrere Lose.

Los Nr.: 1 Bezeichnung: Lieferung von Büromöbeln des Herstellers Palmberg

Weitere Angaben zum Los: Rahmenvertrag über 4 Jahre

Los Nr.: 2 Bezeichnung: Lieferung von Bürodrehstühlen des Herstellers HAG

Weitere Angaben zum Los: Rahmenvertrag von Büromöbeln über den Zeitraum von vier Jahren

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn: 01.09.2019 **Ende:** 31.08.2023

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYH4/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

05.08.2019 10:30 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

29.08.2019

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- zur fachlichen Überprüfung- Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW, wenn zutreffend

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW wenn zutreffend

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 324 VHB NRW bei Angebotsabgabe in Papierform unterschreiben

- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 29.07.2019

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYH4

52 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

An der Linde:

Südöstlich von der Straße „An der Linde“ und östlich der „Heckenstraße“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „An der Linde 1, 5 und 7“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 11, Flurstück 300 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 120)

Marienburger Straße:

Komplette „Marienburger Straße“ zwischen der „Bahnstraße“ im Nordosten und der „Immigrather Straße“ im Westen (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1105)

Bergstraße:

Nur Abschnitt der „Bergstraße“ zwischen der „Rheindorfer Straße (L 108)“ und der Höhe der östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 264 zu den Grundbesitzümern „Bergstraße 1, 2, 3 und 5“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 483 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 484)

Bahnweg:

Komplette Straße „Bahnweg“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 1, Flurstück 468)

Im Mutscheid:

Nur Abschnitt der nordöstlich von der Straße „Feldhausen“ abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Im Mutscheid 3, 4, 8 und 10“ sowie zu den Grundbesitzümern „Feldhausen 9, 9 a und 11“ und „Am Obernhof 20“ bis zur Höhe der westlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Wiescheid, Flur 7, Flurstück 43 (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 263)

Im Mutscheid:

Nur Abschnitt zwischen der Straße „Kirschbaum“ im Osten und der Straße „Alt Wiescheid“ im Westen zu den Grundbesitzümern „Im Mutscheid 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51“ sowie zu den Grundbesitzümern „Kirschbaum 31 und 33“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstück 290 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 292 und 294)

Virneburgstraße:

Abschnitt zwischen „Alte Schulstraße“ im Nordosten und der „Reusrather Straße“ im Südwesten zu den Grundbesitzümern „Virneburgstraße 2, 3, 4, 4 a, 5, 6, 6 a, 7, 7 a, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12, 13, 15, 15 a und 17“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 8, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 390, 399 und 501)

Brunnenstraße:

Abschnitt südöstlich von der „Grünwaldstraße (K 24)“ bis zur „Louveciennesstraße“ zu den Grundbesitzümern „Brunnenstraße 29, 31, 33, 33 a, 33 b, 33 c, 35, 48, 52, 52 a, 54, 54 a, 56 und 58“ sowie zu den Grundbesitzümern „Grünwaldstraße 30 und 34“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 6, zwei Teilflächen aus dem Flurstück 1119 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 1136); **ohne** den unmittelbar östlich angrenzenden „verkehrsberuhigten Bereich“ zu den Grundbesitzümern „Brunnenstraße 40, 42, 44 und 46“ sowie zu den Grundbesitzümern „Louveciennesstraße 1, 3 und 5“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 6, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1119, 1135 und 1136)

Brunnenstraße:

Abschnitt nordwestlich von der „Steinstraße“ gelegene Stichstraße bis zur Höhe der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Reusrath, Flur 6, Flurstück 560 (Grundbesitz „Brunnenstraße 24“) zu den Grundbesitzümern „Brunnenstraße 2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 18 a und 24“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 6, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1136)

Kastanienweg:

Komplette Straße „Kastanienweg“, gelegen westlich der „Talstraße“, zu den Grundbesitzümern „Kastanienweg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 12“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 35, eine Teilfläche aus dem Flurstück 277); **ohne** die nördlich an der Straße „Kastanienweg“ gelegene „öffentliche Parkplatzfläche“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 35, eine Teilfläche aus dem Flurstück 277)

Fabriciusstraße:

Komplette „Fabriciusstraße“ zwischen der „Kronprinzstraße“ im Südosten und der Straße „Winkelsweg“ im Norden (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 7, Flurstück 792, sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 55, 522, 525, 528 und 625); **ohne** den nordöstlich der „Fabriciusstraße“ gelegenen „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Fabriciusstraße 1, 1 a, 1 b, 3, 3 a, 3 b, 5, 5 a, 5 b, 7, 7 a, 9, 11, 13 und 13 a“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 509)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter Bereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Brunnenstraße:

Abschnitt zwischen der „Louveciennesstraße“ und der Höhe der südöstlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Reusrath, Flur 6, Flurstück 862 (Grundbesitz „Brunnenstraße 40“) (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 6, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1119, 1135 und 1136)

Virneburgstraße:

Abschnitt zwischen der Straße „Locher Weg“ im Südwesten und der Straße „Am Ohrenbusch“ im Nordosten zu den Grundbesitzümern „Virneburgstraße 64, 66, 67, 67 a, 68, 69, 69 a, 70, 71, 71 a, 72, 73, 73 a, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88 und 90“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 9, Flurstück 340, sowie Flur 7, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1104 und 1287)

Karl-Aschenbroich-Weg:

Nördlich von der Straße „Karl-Aschenbroich-Weg“ gelegener „verkehrsberuhigter Bereich“ zu den Grundbesitzümern „Karl-Aschenbroich-Weg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 127)

Karl-Aschenbroich-Weg:

Nördlich von der Straße „Karl-Aschenbroich-Weg“ gelegener „verkehrsberuhigter Bereich“ zu den Grundbesitzümern „Karl-Aschenbroich-Weg 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und 36“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 129)

Gerdastraße:

Nur der Abschnitt zwischen der „Haus Gravener Straße (K 9)“ im Südosten und der „Augustastraße“ im Nordosten der „Gerdastraße“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418), **inklusive**

- a) der nordwestlich von der „Gerdastraße“ abgehenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gerdastraße 8 und 10“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418),
- b) der nordwestlich von der „Gerdastraße“ abgehenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gerdastraße 26, 28, 30, 32 und 34“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418),
- c) der südöstlich von der „Gerdastraße“ abgehenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gerdastraße 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37“, im Süden bis zur Höhe der südöstlichen Grenze des Grundstückes

- Gemarkung Richrath, Flur 5, Flurstück 976 (Grundbesitz „Gerdastraße 19“) (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418), sowie
- d) der südöstlich von der „Gerdastraße“ abgehenden Stichstraße zu den Grundbesitz-tümern „Gerdastraße 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53 und 55“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418),

ohne die nordöstlich von der „Gerdastraße“ abgehende Stichstraße zu den Grundbesitz-tümern „Gerdastraße 1, 3, 7, 9, 11, 13, 15 und 17“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1418)

Jansenbusch:

Östlich von der Straße „Auf dem Kämpchen“ abzweigende Stichstraße bis zu dem Grundbesitz „Jansenbusch 13“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 13, Flurstück 760)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Fabriciusstraße:

Nordöstlich von der „Fabriciusstraße“ gelegener „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitz-tümern „Fabriciusstraße 1, 1 a, 1 b, 3, 3 a, 3 b, 5, 5 a, 5 b, 7, 7 a, 9, 11, 13 und 13 a“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 509)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **öffentlicher Parkplatz** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Kastanienweg:

Nördlich an der Straße „Kastanienweg“ gelegene „öffentliche Parkplatzfläche“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 35, eine Teilfläche aus dem Flurstück 277)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 284 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-

Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese "Bekanntmachung der Widmung der zuvor genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr" kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 02.07.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Schneider

53 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 02.07.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011 beschlossen:

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KiBiz NRW und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.07.2017, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal die Hälfte des Beitrags der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

Der § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der § 6 Absatz 4 erhält folgenden Satz 2:

Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im Haushalt des / der beitragspflichtigen Person/en gem. § 4 dieser Satzung wohnhaft sind und für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Der § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Im Fall des § 4 Abs. 3 ist die Hälfte des Elternbeitrags zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.

§ 11 erhält einen neuen Absatz 5, dieser lautet wie folgt:

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Halbtagsbetreuung („Schule von acht bis eins“) werden einheitlich

für alle Standorte in Einvernehmen der Stadt Langenfeld Rhld. mit den jeweiligen Betreuungsträgern festgelegt. Die Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten entsteht direkt gegenüber dem zuständigen Betreuungsträger der Halbtagsbetreuung, der die Vereinnahmung dieser Beiträge vornimmt.

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Jahres- einkommen	Elternbeiträge für						
	Kinder unter 2 Jahre in Tagespflege sowie alle Gruppenformen nach KiBiz			Kinder ab 2 Jahre in Tagespflege sowie alle Gruppenformen nach KiBiz			Kinder in der Offenen Ganztagschule
	bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45	
	Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung			
bis 28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,00 €	72,00 €	80,00 €	100,00 €	32,00 €	36,00 €	56,00 €	32,00 €
bis 48.000,00 €	108,00 €	120,00 €	152,00 €	48,00 €	56,00 €	80,00 €	48,00 €
bis 58.000,00 €	136,00 €	152,00 €	192,00 €	76,00 €	84,00 €	120,00 €	76,00 €
bis 68.000,00 €	160,00 €	176,00 €	220,00 €	92,00 €	104,00 €	152,00 €	92,00 €
über 68.000,00 €	192,00 €	212,00 €	264,00 €	116,00 €	128,00 €	188,00 €	116,00 €

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 03.07.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

54 Verkauf eines städtischen Grundstücks zur Schaffung von sozialem Wohnraum

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt, ein städtisches Grundstück im Wege des Höchstgebotsverfahrens zu veräußern.

Die Veräußerung ist gebunden an die Auflage zur Schaffung öffentlich geförderter Wohnungen gem. den Richtlinien des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die zu vereinbarende Sozialbindungsdauer wird 25 Jahre betragen.

Detailinformationen zu dem Baugrundstück sowie zum Verfahren und dem Mindestgebot erhalten Sie unter www.langenfeld.de.

55 Bekanntmachungsanordnung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 03.07.2019 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

§ 1 - Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Begriffsbestimmung

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (praktischer und theoretischer Unterricht, Kurse, Projekte, Workshops, Spielkreise, Orchester, Ensemble, Kooperationen) der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmer/innen jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jede/r Unterrichts- bzw. Kursteilnehmer/in selbst zahlungspflichtig.

(3) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen, ökologischen, oder kulturellen Jahr befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie Jugendliche behandelt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des/der Schüler/in. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das gesamte Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. Des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des

Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 2 - Fälligkeit und Unterrichtsgebühren

(1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahre aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt. Die Gebühren sind in 12 Monatsraten aufgeteilt und sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Workshop- und Projektgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen:

Elementarunterricht	monatlich	jährlich
Musikalische Frühförderung 45 Min.	16,50 €	198,00 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	16,50 €	198,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min.	22,00 €	264,00 €
Eltern-Kind-Musikzeit	22,00 €	264,00 €
Orientierungsstufe	monatlich	halbjährlich
Musikwerkstatt	22,00 €	132,00 €
Aufbaukurse (6 Monate)	30,00 €	180,00 €
ab 3 Schüler/innen 45 Min.		
Schnupperkurse (6 Monate)	30,00 €	180,00 €
ab 3 Schüler/innen 45 Min.		
Schnupperkurs Klavier (6 Monate)	32,00 €	192,00 €
Schnupperunterricht (1 Unterricht)	gebührenfrei	
Instrumentalunterricht/Theorie		
Unterrichtsform	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	59,00 €	708,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	88,50 €	1.062,00 €
1 Erwachsener 30 Min.	75,00 €	900,00 €
1 Erwachsener 45 Min.	112,50 €	1.350,00 €
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	46,00 €	552,00 €
2 Erwachsene 45 Min.	57,00 €	684,00 €
3 Schüler/innen 45 Min.	31,50 €	378,00 €
4 Schüler/innen 45 Min.	26,50 €	318,00 €
5 Schüler/innen 45 Min.	22,50 €	270,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 45 Min.	19,50 €	234,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min.	26,00 €	312,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.	39,00 €	468,00 €
SVA / Spitzenförderung incl. Nebenfach, Theorie, Ensemble		
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	59,00 €	708,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	88,50 €	1.062,00 €
Kombiunterricht		
2 instrumentale Unterrichtsfächer	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	62,00 €	744,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	93,00 €	1.116,00 €
Kopierpauschale		
pro Schüler/in	1,00 €	12,00 €

Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht (1 Schüler/in 30 Min. bis Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.) wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B. 2

Schüler/innen 45 Min.-Unterrichtsstunde aus pädagogischen Gründen ist jederzeit möglich. Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavier- und Keyboardunterricht auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich eine Gebühr von 18,00 € erhoben.

Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble

Für Projekte und Workshops werden Teilnehmergebühren außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnehmergebühren werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig.

(3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensembles ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.

(4) Der Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung ist neben dem gebührenpflichtigen Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.

Kooperationen	monatlich	jährlich
Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine	159,00 €	1.908,00 €
Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht		

§ 3 - Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung wird eingeräumt,

- (a) wenn mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie die Musikschule besuchen,
- (b) wenn ein Kind oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,
- (c) für Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, oder schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 80 %), sowie Erwachsene mit Familienpass, Sozialpass oder Schwerbehindertenausweis (ab 80 %),
- (d) wenn Kinder oder Jugendliche Unterricht im Instrumentalunterricht haben und gleichzeitig ein Ergänzungsfach besuchen.

(2) Die Ermäßigungen nach Buchstabe c) können nur auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigungen nach a) und b) werden nicht gleichzeitig gewährt.

(3) Projekte, Workshops, Elementarunterricht, Orientierungsstufe, Orchester, Spielkreise bzw. Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung, Zuschläge, Instrumentenmiete, Kopierpauschale und Kooperationsunterrichte sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen.

(4) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Der/die Gebührenschildner/in ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres ergeben, unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 4 - Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Die Jahresgebühr für alle Unterrichtsfächer eines Kindes und / oder Jugendlichen wird zu einer Gesamtjahresgebühr zusammengefasst. Das Kind und / oder der Jugendliche mit der höchsten Gebühr erhält keine Ermäßigung.

Das Kind und / oder der Jugendliche mit der zweithöchsten Gebühr erhält 15 % Ermäßigung.

Das Kind und / oder der Jugendliche mit der dritthöchsten Gebühr erhält 30 % Ermäßigung.

Alle weiteren Kinder und / oder Jugendliche erhalten 45 % Ermäßigung.

§ 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. in mehreren Fächern, so wird für jedes Fach 7 % Ermäßigung gewährt. Ausgeschlossen ist von der Mehrfachermäßigung der „Kombiunterricht 2 instrumentale Unterrichtsfächer 30 Min. und 45 Min.“

§ 6 - Familienpass/Sozialpass/Schwerbehinderung

Kinder und / oder Jugendliche einer Familie mit Familienpass, sowie Erwachsene mit Familien- oder Sozialpass, erhalten 20 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis (ab 80%), erhalten 20% Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage des Familienpasses, Sozialpasses oder Schwerbehindertenausweises (ab 80%) bei der Musikschule an gewährt.

§ 7 - Ermäßigung für den Besuch eines Ergänzungsfaches

Kinder und / oder Jugendliche, die den Instrumental- bzw. Hauptfachunterricht besuchen und gleichzeitig an einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten auf die Jahresgebühr 5 % Ermäßigung nach Abzug aller anderen Ermäßigungen.

§ 8 – Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mindestens viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten erstattet.
- (2) Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele ausfallen.
- (3) Als Ausfallstunde zählt es nicht, wenn ein/e Schüler/in eine ihm/ihr angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in seiner/ihrer Person liegen, nicht wahrnimmt.

§ 9 - Leihinstrumente

Für die Benutzung eines schuleigenen Leihinstrumentes wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die schuleigenen Instrumente sind versichert. Zur Zahlung sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung der Rechnung. Wird ein Instrument m Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist die Gebühr für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten. Während der Ausleihzeit kommt der/die Benutzer/in für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

§ 10 – Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der/die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleiter/in oder in seinem/ihrer Auftrag der/die Referatsleiter/in Ausnahmen, die von den Vorschriften der Gebührensatzung abweichen, bewilligen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule vom 29.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.07.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

56 Bekanntmachung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Musikschule ist eine von der der Stadt Langenfeld getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.“

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Sie hat die Aufgabe, vorrangig Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten. Dies geschieht einerseits durch fortlaufenden, lehrplanmäßigen Unterricht, andererseits durch zielgruppenorientierte Kurse, Projekte und Workshopangebote. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 - Aufbau (Bildungsgang)

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

Elementarunterricht

- a) Musikalische Frühförderung (ab 3 Jahre)
- b) Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)
- d) Eltern- Kind Musikzeit (ab 1,5 Jahre)

Unterrichtsform zu a) bis d) = Gruppenunterricht –

- a) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- b) 45 Min. wöchentlich, Dauer 2 Jahre
- c) 60 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- d) 45 Min. wöchentlich, Dauer

Orientierungsstufe

Musikwerkstatt

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schülerinnen und Schüler/45 Min. wöchentlich Dauer: 6 Monate

Aufbaukurse / Schnupperkurse

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schülerinnen und Schüler/45 Min. wöchentlich Dauer: je 1 Schulhalbjahr bzw. 1 Semester

Kooperationsunterricht

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Aufbau- und Schnupperkurse, Instrumental- und Vokalunterricht.

Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen.

Durch unterschiedliche Unterrichtsformen (von 1 Schüler/in /30 Min. bis 6 Schüler/innen /90 Min.) soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden.

Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

Leistungsstufe

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

Studienvorbereitende Ausbildung

Schülerinnen und Schüler, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.

Der Unterricht umfasst Einzelunterricht (1/45 Min.) im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

Kurse/Workshops/Projekte

Für unterschiedliche Zielgruppen werden Kurse angeboten. Diese Kurse sind für 1, 2 oder 4 Semester konzipiert. Ein Kurs umfasst pro Semester 16 Unterrichtstermine. Ein Unterrichtstermin kann 45 Minuten, 60 Minuten oder 90 Minuten dauern.

Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmer/innen richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Kurse und wird von der Musikschule festgelegt. Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen. Sie umfassen 10 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

§ 4 - Teilnehmer und Gebühren

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Für die Teilnahme sowie das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben; die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Musikschule berät zu den Förderanträgen der Leistung „Bildung und Teilhabe“.

§ 5 - Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Erst durch die schriftliche Einweisung zum Unterricht entsteht das Unterrichtsverhältnis.

§ 6 - Ende der Kurse und Kündigung bzw. Abmeldung

(1) Früherziehungskurse enden nach 2 Jahren. Während der Laufzeit ist eine Kündigung zum Ende eines Schuljahres sowie aus Gründen des Abs. 2 möglich. Der Unterricht der Grundausbildungs- sowie der Frühförderungskurse endet nach 1 Jahr, die der Aufbau- und Schnupperkurse nach einem Schulhalbjahr/Semester. Während der Laufzeit ist nur eine Kündigung nach Abs. 2 möglich. Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht ist zeitlich nicht begrenzt. Eine Kündigung ist jeweils zum 31.01. und 31.07. möglich. Die Kündigung für alle Unterrichtsformen muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin erfolgen.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Schülerin oder der Schüler jederzeit zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Umzug des Schülers / der Schülerin oder bei Vorliegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Die Voraussetzungen hat der Schüler gegenüber der Musikschule nachzuweisen.

(3) Die Musikschule kann ohne Angabe von Gründen das Unterrichtsverhältnis zum jeweiligen Kündigungstermin auflösen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Schülerin oder der Schüler bzw. Teilnehmerin oder Teilnehmer wiederholt gegen die Vorschriften der Schulordnung verstößt oder durch besondere Disziplinlosigkeit die Erreichung des Ausbildungszieles oder den Erfolg des Unterrichts gefährdet

b) die Schülerin oder der Schüler bzw. Teilnehmerin oder Teilnehmer wegen fehlender Begabung oder mangelnden Fleißes den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt,

c) die oder der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.

(5) Die Kündigung muss für alle Unterrichtsformen schriftlich erfolgen.

§ 7 - Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Es werden die Stammdaten der Schüler/innen sowie deren Erziehungsberechtigten sowie Angaben zum Unterricht zweckgebunden für das Verhältnis zur Musikschule erfasst und verwendet. Die Speicherung der Daten erfolgt bei einem externen Softwareanbieter. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Musikschule.

§ 8 - Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie bzw. er übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus.
- (3) Es unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.
- (4) Einzelne Unterrichtsbereiche der Musikschule werden in Fachbereiche zusammengefasst. Sie werden von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern geleitet und in pädagogischer Hinsicht selbständig organisiert.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt zur Koordinierung der Lehrpläne und Lernziele mindestens einmal jährlich zu einer Gesamtlehrerkonferenz ein.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule berichtet nach Abschluss eines jeden Arbeitsabschnittes dem Kulturausschuss über die geleisteten und laufenden Arbeitsmaßnahmen. Die geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

§ 9 - Schulordnung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister regelt im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses in einer Schulordnung.

§ 10 - Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung

- (1) Es kann ein Elternbeirat eingerichtet werden, der die Interessen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Musikschule wahrnehmen soll und in allgemeinen Fragen des Unterrichts beratende Funktion ausübt.
- (2) Der Elternbeirat wird gewählt aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Volljährige Schülerinnen und Schüler der Musikschule können auch in den Beirat gewählt werden.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gremiums beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 11 - Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in ihrem bzw. seinem Namen durch die zuständige Referatsleiterin bzw. den zuständigen Referatsleiter ausgeübt.

§ 12 - Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 - Mittel- und Kapitalverwendungen

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Langenfeld erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Musikschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehungsauftrag und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Langenfeld für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule vom 19.11.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.) wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.07.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister